

Einzel- und Abonnement-Preise
 für die halbjährliche
 Halle oder Berlin
 für Halle u. Reg.-Bez.
 1892/93
 für die halbjährliche
 Berlin oder Reg.-Bez.
 1892/93
 für die halbjährliche
 Berlin oder Reg.-Bez.
 1892/93
 für die halbjährliche
 Berlin oder Reg.-Bez.
 1892/93
 für die halbjährliche
 Berlin oder Reg.-Bez.
 1892/93

Preis-Verzeichnis
 für die halbjährliche
 Halle oder Berlin
 für Halle u. Reg.-Bez.
 1892/93
 für die halbjährliche
 Berlin oder Reg.-Bez.
 1892/93
 für die halbjährliche
 Berlin oder Reg.-Bez.
 1892/93
 für die halbjährliche
 Berlin oder Reg.-Bez.
 1892/93

Nummer 72.

Halle, Freitag 25. März 1892.

184. Jahrgang.

Die zweite Ausgabe gehören: Erste (Text-) und Zweite (Anzeigen-) Beilage.

Bestell-Einladung

auf die Hallsche Zeitung.

Bestellungen auf das neue Quartal werden für Halle und Giebichenstein von der Expedition und den Zeitungs-Austrägern, für Auswärts von allen Kaiserlichen Postanstalten und den Raubdrückern schon jetzt entgegen genommen, und wird neu hinzutretenden Abonnenten die Zeitung vom Tage der Bestellung an bis zum 31. März dieses Jahres auf Verlangen gratis geliefert.

Der Bezugspreis beträgt für Halle und Giebichenstein frei Haus nur Mark 2,50, durch die Post 3 Mark für das Vierteljahr. Die Hallsche Zeitung, amtliches Publikations-Organ des Landratsamtes des Saalkreises, findet in den besten Kreisen der Provinz allen Zuspruch und den besten und nachhaltigsten Erfolg. Die Inseratenbeilagen werden auf den Eisenbahn-Stationen Bitterfeld, Cönnern, Cöthen, Corbetta, Eisenburg, Giebichen und Schöneberg in den besten in der Richtung nach Halle passierenden Personenzügen verteilt.

Fortwährend und ununterbrochen ist es unser Bemühen gewesen, die Zeitung durch Verpflichtung neuer Mitarbeiter, insbesondere auch politischer, sowie durch Erweiterung besonders wertvoller Feuilletons aus allen Richtungen des nützlich wie des unterhaltenden Lesestoffes dem Interesse aller Leser bestens zu empfehlen und ist in allen Abtheilungen provinzial wie dem lokalen und dem Handelstil, in weitgehender Weise für die sorgfältigste und zuverlässigste, erschöpfend und umfassende Berichterstattung.

Zu großen Feuilletons werden zunächst zum Abdruck gelangen: „Der Wette des Rotars“ von H. v. Altona und „Schicksalsspiel“ von Mathias Barnack.

In der Illustrirten Sonntagsbeilage werden erscheinen: „Gehört“ von Hiedel-Hehrens, „Mein Gegenüber“ Novelle von F. Frachs, „Sieb der Liebe“ von Georg Wilmor, „Schneeblöden“, Dichtung von Antonie Heiblich, „Der Dorfgeist“ von Victor Danb.

Die landwirthschaftliche Beilage unter der bewährten Redaktion des Herrn Oekonomierath von Mendel wird nach wie vor der Hallschen Zeitung beiliegen.

Hochachtungsvoll
 Die Expedition der „Halls. Zeitung“ (Courier).

(Nachdruck wird gerichtlich verfolgt.)

Wie reklamire ich?

Eine gemeinverständliche Anleitung zur Abfassung sachgemäßer Reklamirungschriften in Sachen der Einkommensteuer.

Von Dr. J. Jentzen,
 Privatdozent an der Universität Berlin.
 (Schluß aus der 1. Ausgabe.)

Was macht man, wenn das Einkommen im Laufe des Jahres sich verändert?

Wer gerecht verlangt, ist, aber im Laufe des Jahres weniger einnimmt, als er erachtet hat, kann darum noch nicht verlangen, daß er weniger Steuer bezahlen solle. Denn wenn jede kleine Veränderung im Laufe des Jahres berücksichtigt werden sollte, so hätten die Behörden alle Hände voll zu thun. Wenn Du aber im Laufe des Jahres eine Einkommensquelle ganz verliert, z. B. wenn Du Dein Geschäft aufgibest, mußt Du ein anderes als Gehaltsverhältnis feststellen. Wenn Du aus diesem Grunde eine andere Einkunftsquelle verlangst, jedoch auch in diesem Falle nur dann, wenn die Veranlagung des gesamten bisherigen Einkommens mehr als ein Viertel beträgt. Ein Viertel, ein Zehntel, der letztere ein Sechstel von 2000 Mark bezogen hat, wird pensionirt. Er verliert die bisherige Einkommensquelle eines Gehalts, und die neue Einkommensquelle, die Pension, beträgt nur 1/20 Mark. Er kann verlangen, daß er neu einbezahlt werde. Aber kein Richter, der unter genau denselben Verhältnissen gleichzeitig mit ihm pensionirt wird, hat denselben noch ein kleines Kapital, von welchem er jährlich 500 Mark Zinsen hat. Dieser kann nicht verlangen, daß er jetzt neu einbezahlt werde, sondern muß damit bis zum nächsten Jahre warten. Denn wenn auch bei beiden Besondere der „Beifall einer Einkommensquelle“ vorliegt, so hat doch nur bei dem ersten der Verlust mehr als ein Viertel des Gesamteinkommens betragen, bei dem letzteren nicht. Auch wenn durch außerordentliche Umstände das Einkommen mehr als ein Viertel vermindert worden ist, kann man sofortige Reklamation verlangen. Aber es müssen dieselben Umstände sehr außerordentlicher Art sein; z. B. wenn ein Mann ein Bein und Kopf verliert, ohne daß er genügend versichert war.

Die Entscheidung über einen derartigen Antrag steht der königlichen Regierung zu. Die Abfertigung ist in ähnlicher Weise wie oben zu machen.

Die königliche Regierung zu Potsdam unter Couvert der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission für den Kreis Nieder-Brandenburg.

Macht eine abgewiesene Reklamation Kosten? Von den Behörden, welche wir in Vorstehendem genannt haben, erhält zwar das Einkommensteueramt Bescheid, welche der untergebene Richter zu senden hat. Darum darf man aber nicht glauben, daß ungebührliche Reklamationen bei der Veranlagungs-Kommission immer vollständig abblauen. Ueber jede Reklamation der Reklamationen kann die Veranlagungs-Kommission Bescheid und Sachverhalte veranlassen lassen. Die Kosten solcher Veranlagungen sind der Reklamation tragen, wenn sich herausstellt, daß keine Verhandlungen als günstig undichtig anzusehen sind.

Beispiele.

Beispiel eines Reklamationen mit genauer Nachweisung.
 Hannover, den 21. März 1892.

Durch Veranlagung der Veranlagungs-Kommission vom 25. Februar d. J. bin ich nach einem Einkommen

zwischen 3900 und 3600 „ zu 70 „ Einkommensteuer veranlagt. Dagegen lege ich Veranlagung ein.

In meiner Steuererklärung habe ich mein steuerpflichtiges Einkommen auf 2888 „ angegeben. Dasselbe war mit dem Gehaltsverhältnis verbunden, das ich nach der Größe meiner Wohnung, sowie nach meiner gegenwärtigen Einkommensverhältnisse im Jahre 1891/92 bezogen haben möchte. In den darüber gelegten mündlichen Verhandlungen habe ich das letztere dadurch erklärt, daß ich in dem überaus schlechten letzten Geschäftsjahre meine Lebensunterhalt in der That zu einem erheblichen Theile aus meinem Kapital habe bestreiten müssen. Nach dem Verlaufe der Verhandlungen nahm ich an, daß die Kommission sich mit dieser Erklärung zufrieden abgab. Die gleichwohl eingetretene höhere Veranlagung hat mir nur durch einen Antritt über meine Einkommensverhältnisse erfahren.

Nach Ausweis meiner Bilanzen betrug mein Geschäftsgewinn im Jahre 1890 3767 „ im Jahre 1891 1979 „ also zusammen in den beiden letzten Geschäftsjahren 5746 „ Mitteln in gleichmäßigem Durchschnitte 2868 „ Eine Abnahme der beiden Bilanzen liegt ich bei. Ich beantrage demnach die Veranlagungs-Kommission aufzugeben und mich gemäß einem Einkommen von 2888 „ an einer Steuer von 62 „ zu veranlagung. Karl Großhans Schulze.
 Gehaltsverhältnis 8.

In die königliche Veranlagungs-Kommission unter Couvert der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission für die Stadt Hannover in Hannover. Weitere Adresse auf dem Couvert: die Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission für die Stadt Hannover in Hannover.

Beispiel eines Reklamationen ohne Nachweisung.
 Gorka bei Dobruha, den 24. März 1892.

Durch Veranlagung der Veranlagungs-Kommission vom 21. Februar d. J. bin ich nach einem Einkommen von 1200 bis 1350 „ zu 12 „ Einkommensteuer veranlagt. Dagegen lege ich Veranlagung ein.

Das ist auch meiner Einkommensverhältnisse ungeachtet 1200 „ habe, ist richtig. Ich rechne an Gehaltsverhältnis Kleinwirth. Gehaltsverhältnis ungefähr 600 „ und verbrauche von meinem Gehaltsverhältnis-ertraglichen im eigenen Hause ungefähr ebenso viel. Wenn hiervon abgerechnet ein Unkosten und Ausgaben verschiedener Art innerhalb 200 „ ab. Ich finde wieder eine genauere Rechnung bei und bemerke, daß der hohe Betrag von 60 „ für Abschreibung meines Hauses ich durch den Verlust der Einkommensverhältnisse erst, auch von mir durch Vorsehung der Ministerveranlagung bewiesen werden kann.

Es verbleibt noch als Reinertrag von meiner Einkommensverhältnisse nur 1000 „ übrig. Da bei meiner Steuer nach unter 14 Jahre alt bin, so bin ich berechtigt, für jedes Vertheilen 50 „, also im Ganzen 150 „ abzulegen. Danach bleibt für meine Veranlagung nur ein Einkommen von 850 „ übrig. Ich beantrage die Veranlagungs-Kommission aufzugeben und mich gemäß dem Einkommen von 850 „ zu veranlagung. Die Richtigkeit meiner Behauptungen bewirke ich mich auf das Gutachten meiner beiden Nachbarn.

Das Mannlicher-Gewehr im Kriege.

Ueber die Erfahrungen, welche man mit dem Mannlicher-Gewehr im Bürgerkrieg in Chile gemacht hat, veröffentlicht die Independencia Belege aus der Feder eines höheren Offiziers der italienischen Armee den nachfolgenden Bericht: Die Hauptmerkmale des Mannlicher-Gewehrs waren große Präzision auf große, mittlere und kleine Distanzen, Leichtigkeit und Abnutzung der Soldaten mit der Waffe, Solidität der Konstruktion und gute Qualität, Hebung des moralischen Elements der Truppen und endlich nicht tödtliche Wunden. Die Präzision wurde durch die Wirkung auf den Feind festgestellt, denn es ergab sich, daß von den Toten und Verwundeten der Truppen des Dictators 56 Prozent von Mannlicher Projektilen getroffen waren. Salbenfeuer und Einzelfeuer auf 1000 und 600 Meter genügte, um das Terrain rein zu legen und die Offensiv-Bewegungen des Feindes aufzuhalten. Aus den Anlässen der Befehle ergab sich, daß ein auf 600 Meter gegen die dictatorialen Tirailleurs, die auf dem Südrücken des Comagana-Rückes aufgestellt waren, abgegebener Feuer die auf 1000 und 1600 Meter weiter rückwärts befindlichen Reihen in Unordnung brachte. Die Leichtigkeit, mit welcher die Leute in der Handhabung der Waffe unermüdet wurden, ist durch die Thatfache erwiesen, daß Mannlicher nach dreitägiger Übung, einem Unterricht im Zielen und drei bis vier Schüssen auf Scheiben auf die Entfernung von 100, 250 und 500 Metern beritts 18, 15 und 12 Prozent Treffer aufweisen konnten. Die Solidität und Qualität des Gewehrs wurden dadurch festgestellt, daß man wegen Mangels an Zeit die Leute an Leute vertheilen mußte, die nicht einmal die Anfangsgründe der militärischen Abnutzung genossen hatten. Nach den Schüssen, in denen aus jedem Gewehr innerhalb dreier Stunden 160 bis 200 Schüsse im Mittel abgefeuert wurden, sind nur 7 bis 8 Prozent Mängel vorgekommen; 3 bis 4 Prozent der Störungen kamen bei dem Patronen-Auslöcher vor, der wie man es bereits auf dem Übungsfelde bei Aquino bemerkt hatte, aus zu weichem Material hergestellt war und der daher, wenn man den Versuch mit Gewaltanwendung öfnete, durch Anschläge des Blockes gegen die Innenwand der Schloß- an der sich der Extracteur befindet, brach. Die

größte Gefahr beim Gebrauch des Repeatinggewehrs hat sich in dem enormen Munitionsverbrauch und in der Schwere der ergebnen, den in erster Linie und in einer kritischen Lage befindlichen Truppen den Munitionsersatz zu beschaffen.

Die Erfahrung zeigt, uns, daß Abhilfe nur in einer außerordentlich strengen Feuerdiscziplin zu finden ist, denn der Munitions-Transport in der Feuerlinie ist insbesondere während der Offensive durchaus unumführbar und die Patronenlosigkeit der Toten und Verwundeten liefern nicht genug für den Bedarf eines Heeres von 100 Metern Front und 300 Metern Tiefe, das durch eine Compagnie in Schlachtordnung gebildet wird. Die durch das Mannlicher-Gewehr verursachten Wunden sind von eigentümlicher Beschaffenheit. Sie tödten entweder auf der Stelle, oder führen eine Heilung ohne Complicationen und ohne große Leiden. Die Knochen waren selbst auf der größten Entfernung durchbohrt, ohne daß Stahl- oder Bleispreitz zurückgelassen wären und ohne daß Knochen splitter, welche die Wunden erschweren, sich ergeben hätten. Die aus den Wunden herausgezogenen Projectile bedarfen ihre Form vollständig. Darum könnte man das Mannlicher-Gewehr das „menschenfreundliche“ Gewehr nennen. Auch über diesen Punkt werden demnächst offizielle Mittheilungen veröffentlicht werden, welche der Sanitätsdienst sammelte und dem Generalstab vorlegte. Zum Schluß sei noch bemerkt, daß das Felt, in welches die Munition getaucht wurde, viel Unannehmlichkeit bereitete, da es das regelmäßige Functioniren der Waffe verminderte. Dieses Felt nimmt leicht Staub und Sand an, welcher das Verschleißtrocknet verstopft und verhindert, daß die Waffe leicht functionirt. Dieser Uebelstand wurde in Aquino bemerkt, und man ertheilte daher den Befehl, alle Patronen zu reinigen und das Felt zu entfernen. Es ist begreiflich, daß dadurch der Lauf stärker erhitzt wurde, aber nach den quantitativen Schüsse vermehrte sich die Hitze des Laufes nicht mehr, und Dank dem scharfen Gewehrschloß konnte man die Waffe ohne Schwierigkeiten handhaben. Die Hitze des Laufes war selbst nach dem hundertsten Schusse nicht so stark, daß sich der Soldat hätte die Hand verbrühen können. Die letztgenannten Uebelstände sind bekanntlich bei dem für die deutsche Armee „adaptirten

Mannlichergewehr“ nicht vorhanden. Gegen das Behaupten ist die Waffe durch einen Mantel geschützt, der durch eine Kuffigung von dem Laufe getrennt ist, und die Patronen sind nicht geteilt, da die Vermeidung derselben einen genügenden Schutz gegen das „Verleiten“ des Laufes innern bildet.)

Kleines Feuilleton.

Ueber das jetzt so viel genannte **Sandwich'sche Substrat** schreibt man der Post. J.: Das Schloß ist von König Friedrich Wilhelm IV. in den vierziger Jahren erbaut und liegt etwa zwei Meilen nordwestlich von Gernsdorf, in der Nähe des langgestreckten Wertheimkes in der Spornhöhe, die wiederum ein Theil der königlichen Grünerheide ist. Die schönen Waldungen, in denen die Ruine der Kaiser-Gebäude liegt, sind die alten Sandwiche'schen, die von dem hiesigen Fürsten, welche im Dienste der von dem Kaiser Friedrich I. im Norden von Berlin herbeigeführt und die schönen Sandwiche'schen, welche um Potsdam herum liegen unbekannt geblieben. Sandwiche hat sich erst 1700 im Alter von 26 Jahren in Gernsdorf niedergelassen, und der G. G. Fürstlich in der erste Brandenburgische Kürt gewesen, welcher seinen Aufenthalt in Potsdam nahm. Die Anhaltiner aber konnten sich an dem Namen des Grinings und Wertheimkes in der neuen „Merica Wertheim“ ihre Schloß Wertheim, Wertheim und Grinings mit hat viele „Merica“, von denen Schloß Grinings in der Geschichte der brandenburgischen Monarchie dadurch eine gewisse Bedeutung erlangt hat, daß auf ihm am 24. August 1729 der Erbverleib zwischen Brandenburg und Preußen abgeschlossen wurde. Alle Schloß- und Dörfer des großen Wertheimkes sind in den Kriegsjahren der Belagerung und Ausbeute mit Wasser bei den Einmäulen der Polen und Litauer zerstört worden. Das Schloß dort besteht, ist erst in verhältnißmäßig neuerer Zeit entfallen. So begründete Friedrich Joachim Friedrich 1604 Joachimsthal an Griningshöhe an der Stelle, wo früher eine alte Glashütte gestanden und baute die an Stelle des damals schon verfallenen Schloßes Grinings „ein neues Sandwiche'sches“ auf dem Sandwiche'schen Hügel, die nun als Sandwiche'sches Grinings auf Wilhelmsdörfer Feldmark bildet und besteht. Und so entstand später das Schlosschen Altona an der Stelle, wo einst Schloß Wertheim lag, ungefähr in der Mitte zwischen dem alten Wertheim und Gernsdorf, und dem heutigen Wertheim, und Hoyersdorf, dem jetzigen Hoyersdorf. Als das Schlosschen erbaut wurde, fand man im Grunde zwei gemauerte Fundamente und Keller, und in diesen alten alten Wertheim'schen Fundamenten auch ein Rest des alten Stein, der bei dem Bau der Wertheim in Stein zerfiel, während der Stein, wie an Gollert erzählt, nicht auslief.



Reichstags-Verhandlungen.

102. Sitzung vom 24. März 1892, Mittags 1 Uhr.

Am Tische des Bundesrats: v. Winter, Direktor im Reichshauswirtschaftsamt.

Zur zweiten Beratung steht der Gesetzentwurf betr. den Verkehr mit Wein, Weinblättern und Weinblättern. § 1 ändert die Bestimmungen über die Weinsteuer u. s. w. bei oder nach der Verfertigung nicht anwendbar werden dürfen.

§ 2 wird unverändert angenommen, ebenso § 3, welcher das Recht des Stillhaltens oder Verkaufens von Wein enthält, denen einer der vorher genannten Stoffe angeht.

Nach § 3 wird als Verfeinerung des Weines im Sinne des Abrahamsmittelgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen nicht anzuwenden, die anerkannte Kellerbehandlung einschließlich der Zubereitung des Weines; 2. der Verzicht von Wein mit Zucker, die Entfärbung mittelst reinen gelassenen kohlensauren Natrium; 4. der Zusatz von reinem reinen Weizen- oder Weizenmehl.

§ 4, der Zusatz von reinem reinen Weizen- oder Weizenmehl, wird ebenfalls angenommen, ebenso § 5, welcher die Befugnisse des Bundesrats enthält.

§ 6, wonach die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Stoffen bei der Verfeinerung von Schaumweinen oder Süßweinen einschließlich Verweilens aus Verfeinerung im Sinne des Abrahamsmittelgesetzes anzuwenden ist, wird angenommen.

§ 7, wonach die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Stoffen bei der Verfeinerung von Schaumweinen oder Süßweinen einschließlich Verweilens aus Verfeinerung im Sinne des Abrahamsmittelgesetzes anzuwenden ist, wird angenommen.

§ 8, wonach die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Stoffen bei der Verfeinerung von Schaumweinen oder Süßweinen einschließlich Verweilens aus Verfeinerung im Sinne des Abrahamsmittelgesetzes anzuwenden ist, wird angenommen.

§ 9, wonach die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Stoffen bei der Verfeinerung von Schaumweinen oder Süßweinen einschließlich Verweilens aus Verfeinerung im Sinne des Abrahamsmittelgesetzes anzuwenden ist, wird angenommen.

§ 10, wonach die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Stoffen bei der Verfeinerung von Schaumweinen oder Süßweinen einschließlich Verweilens aus Verfeinerung im Sinne des Abrahamsmittelgesetzes anzuwenden ist, wird angenommen.

§ 11, wonach die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Stoffen bei der Verfeinerung von Schaumweinen oder Süßweinen einschließlich Verweilens aus Verfeinerung im Sinne des Abrahamsmittelgesetzes anzuwenden ist, wird angenommen.

§ 12, wonach die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Stoffen bei der Verfeinerung von Schaumweinen oder Süßweinen einschließlich Verweilens aus Verfeinerung im Sinne des Abrahamsmittelgesetzes anzuwenden ist, wird angenommen.

§ 13, wonach die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Stoffen bei der Verfeinerung von Schaumweinen oder Süßweinen einschließlich Verweilens aus Verfeinerung im Sinne des Abrahamsmittelgesetzes anzuwenden ist, wird angenommen.

§ 14, wonach die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Stoffen bei der Verfeinerung von Schaumweinen oder Süßweinen einschließlich Verweilens aus Verfeinerung im Sinne des Abrahamsmittelgesetzes anzuwenden ist, wird angenommen.

§ 15, wonach die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Stoffen bei der Verfeinerung von Schaumweinen oder Süßweinen einschließlich Verweilens aus Verfeinerung im Sinne des Abrahamsmittelgesetzes anzuwenden ist, wird angenommen.

§ 16, wonach die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Stoffen bei der Verfeinerung von Schaumweinen oder Süßweinen einschließlich Verweilens aus Verfeinerung im Sinne des Abrahamsmittelgesetzes anzuwenden ist, wird angenommen.

§ 17, wonach die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Stoffen bei der Verfeinerung von Schaumweinen oder Süßweinen einschließlich Verweilens aus Verfeinerung im Sinne des Abrahamsmittelgesetzes anzuwenden ist, wird angenommen.

§ 18, wonach die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Stoffen bei der Verfeinerung von Schaumweinen oder Süßweinen einschließlich Verweilens aus Verfeinerung im Sinne des Abrahamsmittelgesetzes anzuwenden ist, wird angenommen.

§ 19, wonach die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Stoffen bei der Verfeinerung von Schaumweinen oder Süßweinen einschließlich Verweilens aus Verfeinerung im Sinne des Abrahamsmittelgesetzes anzuwenden ist, wird angenommen.

§ 20, wonach die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Stoffen bei der Verfeinerung von Schaumweinen oder Süßweinen einschließlich Verweilens aus Verfeinerung im Sinne des Abrahamsmittelgesetzes anzuwenden ist, wird angenommen.

103. Sitzung vom 24. März 1892, Nachm. 2 1/2 Uhr. Am Tische des Bundesrats: von Marbach. Die zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes betr. den Verkehr mit Wein wird fortgesetzt. Die nochmalige Abstimmung über den Antrag Marbach ergiebt die Beschlüsse des Reichstags, wie folgt: § 1 wird abgelehnt und § 2 mit dem zweiten Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 5 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 auf Schaumweine keine Anwendung finden. § 6 wird abgelehnt und § 7 mit dem zweiten Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

fernen der Weininteressen in Wiesbaden einverstanden zu werden. Er habe ihn für unbedingt notwendig.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Der Antrag Marbach, ionk aber unverändert angenommen. Nach § 8 sollen die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht auf Schaumweine, sondern auf Süßweine und Weinblättern Anwendung finden.

Allerdings, er war nur ein armer Steuermann, ein wissenschaftlich ausgebildeter Seemann zwar, der eine große Karriere noch machen konnte, denn er hatte sein Schiffskapitänants- und Oberlötsenzeugnis erhalten, aber jetzt nur ein Steuer-

mann - sie hingeben war von einer höchst angesehenen City-Familie und schien etwas stolz und abweisend gegen den feurigen Anbeter, und das hatte ihm man die Stunde verursacht. Jetzt aber war sie arm, und wenn es ihm gelänge, ihr verlorenes Vermögen wieder herbeizujagen - wie konnte er dann vor sie treten!

Sie war ihm, wie er sich den Gedanken aus, Erkenntlichkeit für ihr ganzes Leben schuldig, er hatte ihr denn bewiesen, daß er sie auch ohne Geld liebte, sonst würde er sie nach dem Verlust des Vermögens aufgegeben haben, er hätte schließlich das wiedererlangene Geld für sich behalten können. - Aber er brachte es ihr, seine Liebe hätte sie wieder zu sich behalten können. -

Sie plante und träumte Charles Mitschard und verkürzte sich damit die langen Stunden. Endlich konnte er das Bett dauernd verlassen. Wissen Sie, sprach darauf zwanglos plaudernd die Frau des Pfarrers zu Mitschard, daß Sie jemanden hier auf der Insel, der seit dem Tage der Standung spurlos verschwunden, spredend ähnlich sehen?

Charles hörte aus dieser Rede nur die Worte: spurlos verschwunden. - Wer ist verschwunden und wie? fuhr er so heilig heraus, daß die Frau Pastorin erdrückt ihr Wohlthun zu Boden fallen ließ.

Ein Fischer, der Sohn oder Pflegesohn bitterarmen Eltern. Er muß in einem leeren Stübchen in einer seiner vorhöflichen Kammern bei dem hohen Segang ins Meer hinausgeschifft sein, denn man fand später die geschnittenen Trümmer des Bootes.

„Fand man seine Leiche?“ fragte Charles höchst aufgeregt. „Nein, nicht,“ erwiderte die Frau Pastorin.

„Ist irgendwo Jemand lebend angekommen?“ forschte Mitschard eindringlich. „Ja, in den Zeitungen stand, daß ein Matrose vom Vulkan bewußtlos in Norwegen aufgefangen worden sei, wie der Det heißt, habe ich verlesen,“ gab die Frau Pastorin Auskunft.

„Wo ist die Zeitung?“ rief Charles, heilig vom Staube aufspringend. „Nein, was sind Sie für ein anderer Mensch geworden, seitdem Sie gesund sind!“ sagte zu ihm die Frau Pastorin. „Ich erkenne Sie gar nicht mehr, Sie sind ja wie ausgewechselt, früher so still und sanft und jetzt ein wahrer Behw.“

„Bitte, liebe Frau Pastorin,“ drang Mitschard in seine Pflegerin, lassen Sie mich einen feuerbeissen Berg sein und verstaffen Sie mir dieses Zeitungsblatt.“

„Ich will sehen, ob es noch da ist,“ entgegnete die Pastorin, für Mitschard zerwehrt müde und gleichmüthig, sich in einem hohen, steilen alten Bücherstapel wendend. Die Frau suchte ziemlich lange, endlich fand sie das Blatt und reichte es Mitschard.

Nun erst, als er es in Händen hatte, fiel dem Steuermann ein, daß er ja kein Deutsch verstand. Er hat seine Pflegerin inständigst, ihm doch diese Notiz so wortgetreu wie möglich zu übersetzen.

Die Pastorin hatte die Notiz der Uebersetzung bald gefunden und las in englischer Sprache ihrem ungebildeten Hörer vor:

Am dritten Oktober ist, wie bänische Zeitungen melden, ein Matrose eines Schiffes Vulkan, das, wie bekannt, an der irrischen Küste strandete, in hoffnungslosem Zustande, beinahe verstaffet und verhungert, an der norwegischen Küste aufgefunden worden.“

(6) Romanbeilage der Hallischen Zeitung.

Der Schatz des Vulkan. Roman von H. Potenthal-Bo.ii.

preußigen Regierung Ihre Angelegenheiten und auch die Erbansprüche der Hinterbliebenen des Kapitäns, so weit sie Ladung und Schiff betreffen, ordnen. Kann ich jetzt noch etwas für Sie thun, Steuermann?“ fragte Janzen, Abgleich nehmend.

„Ich hätte eine Bitte, Kapitän,“ sprach Charles etwas ängstlich. „Könnte ich einige Zeilen an Fräulein Kombarde durch Sie gelangen lassen?“

„Vorwiegend,“ sagte die Dame den Brief nehmend, will ich das wohl besorgen,“ sagte Janzen, den jungen Mann, der erstohnte, scharf ansehend. „Sie müssen sich aber beeilen, denn morgen verläßt das Fräulein die Insel.“

Der junge Mann zeigte sich sehr benommen durch die letzten Worte. „Schnap morgen!“ rief er aus. „Wohin geht sie?“ fragte er in hohem Grade erregt.

„Nach Hamburg, ich werde sie begleiten.“

Nun sah Charles den alten Kapitän unruhig an. „Weshalb begleiten Sie diese Dame, die sie doch gar nicht kennen, aus welchem Grunde nehmen Sie solchen Antheil an ihrem Schicksal?“ Der junge Mann sprach dieses nicht aus, jedoch Janzen las die Fragen in den funkelnden Augen des Steuer-

mannes nicht. „Wernigen Sie sich, Mister Mitschard,“ sprach er schmerzlich lächelnd zu ihm, „ich konnte die Dame ihr Großvater sein.“

„Ich glaube, ich kann auch schon aufstehen!“ rief er lebhaft aus und verstaute sich zu erheben, er sah feurig zu dem Kapitän. „Mein Kopf ist noch nicht frei - ich muß Sie lassen,“ murmelte er dann hite er laut: „So winde ich dem Fräulein von Bergen eine glückliche Reise, bitte, bestellen sie das der Dame, Kapitän, und sagen Sie ihr, daß ich den tiefsten Antheil an ihrem Schicksal nehme. Wir erzeigen Sie wohl einen Dienst, für welchen ich Ihnen außerordentlich dankbar sein würde - auch Ihrer Mühe von Hamburg mich wissen zu lassen, wo Fräulein Kombarde ihren Wohnsitz genommen hat, und was sie für die nächste Zeit zu unternehmen gedenkt.“

Janzen versprach das dem jungen Mann und verabschiedete sich ernst von dem Steuermann.

Am andern Tage fuhr das Fährboot von Epietoroo, die rotze kleine Fregate halbhoch am Waite, denn von Enten kommenden Dampf entgegen. Er barg in seiner Kajüte die beiden Mädchen, Flora und Gertrude, welche beide gleich ernst und schweigend waren, und auch Janzen, der den Kopf in seine Hand gestützt, hinter die für seine Umgebung gar keine Theilnahme zu haben schien.

Wald erschien der Rauchstempel des Dampfes am Horizont, er nahm die Fregate und das Fährboot wahr und hielt zum Zeichen, daß er die Absicht des Bootes bemerkt, gleichfalls die kleine Fregate an.

Nach kaum einer halben Stunde hielt das Boot an der Seite des Dampfes, die Töne wurden geworfen, die Schiffstreppe herabgelassen und wenige Minuten später standen die drei Passagiere an Bord des Schiffes, das brausend seinen Kurs verfolgte, und winkten dem schon weit von ihnen entfernt sich schaukelnden Boote Abschiedsgrüße zu.

Der Dampf fuhr nach Bremen und gegen Abend war man in Bremerhaven an mo aus der Zug in kurzer Zeit die drei Reisenden nach Bremen brachte.

Am folgenden Tage gingen Janzen und Flora, denen sich Gertrude anschloß, zum englischen Konsul, wo Flora sich vorstellen mußte, um Interniregulationspapiere zu erhalten, da die ihren mit ihrer Baggage verloren waren.

Flora war in England geboren, allerdings den bänischen Eltern, dadurch aber noch natürlichem Gelehr der englischen Nationalität angehörig.

Main balance sheet table with columns for Activa and Passiva, listing various assets and liabilities with their respective values and percentages.

Debet

Gewinn- und Verlust-Conto 1891

Credit

Profit and Loss account table showing debits and credits for various expenses and income items.

Gotha, im Februar 1892.

Deutsche Grundcredit-Bank. Gutmann, Kessner.

Vorstehende Bilanz haben wir geprüft und in Uebereinstimmung mit den Büchern befunden. Gotha, den 20. Februar 1892.

Die Revisions-Commission. O. Heinrich, Dr. Wachler.

Jacobs II.

[8049]

Bekanntmachung

Bei der heute erfolgten Auslösung von Kreis-Obligationen des Kreis-Bezirks...

- List of lot numbers (Lit. A, B, C, D) for the 1856 and 1863 bond drawings.

Diese Obligationen werden den Subalternen mit der Zuforderung gefällig, die Kapitalbeträge vom 1. Juli 1892 ab gegen Mitgabe der Obligationen...

- Additional list of lot numbers for the 1856 and 1863 bond drawings.

Der Kreis-Ansicht des Mansfelder Seekreises von Wedell.

Rothklee, Luzerne, Esparsette, Wicken, Saatmais.

Grassaamen

empfehlen in bester Reinigkeit die Waare C. A. Krammisch.

Seife- u. Saamenkartoffeln, Magasin bonum, feinstes, weißes...

E. Schleifer, Griffstr. 45, (Conc.-Palast), Cigar.-Imp.- u. Verf.-Haus...

Größe, wählbar in 6 und 8 Grad (steht Carl Koch, Gerberstraße 1)...

Allgemeiner Halle'scher Beamten-Sterbekassen-Verein.

Zu dem am 8. April 1892, Abends 7/8 Uhr im Restaurant zum goldenen Schilde...

Der Vorstand. Peter. Steger. Altwasser.

Der freigändige Bock-Verkauf zu Hundisburg der reinblütigen Rambouillet- und vollblütigen Hampshire-Heerde...

J. v. Nathusius, A. Heyne, Schaf-Dir.

